

Wochenblatt

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Bschopau.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 R. 20. Pf., Botengebühren und Postspesen.

54. Jahrgang.

Sonnabend den 16. Oktober.

Insertate werden für hier mit 8 Pf., für auswärts mit 10 Pf. pro gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. September 1879, die Schöffen- und Geschworenenwahl betreffend, ist die Urliste für die hiesige Stadt zur Schöffen- und Geschworenenwahl aufgestellt worden und liegt dieselbe vom 16. bis mit 23. Oktober a. c.

zu jedermanns Einsicht öffentlich hier aus.

Unter Bezugnahme auf die nachstehends abgedruckten diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben werden können.
 Bschopau, am 13. Oktober 1886.

Der Stadtrat.
 i. v.
 Weber.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben;
 - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 - 5) Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1) Minister;
 - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - 7) Religionsdiener;
 - 8) Volksschullehrer;
 - 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
 Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. f. w. enthaltend,
 vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- 1) Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 - 2) der Präsident des Landeskonsistoriums;
 - 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 - 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
 - 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Nach den hier eingereichten Anzeigen verlaufen im Laufe nächster Woche die hiesigen Bäder
3 Kilo Weißbrot
 und zwar Herr Hermann Böhme, Langestraße, zu 58 Pf., die anderen dagegen zu 60 Pf.
 Bschopau, am 15. Oktober 1886.

Der Stadtrat.
 i. v.
 Weber, Stdt. r.

An Bezahlung der Kommunalanlagen auf den dritten Termin und des Schulgeldes auf das dritte Quartal dieses Jahres

wird hierdurch mit dem Bemerkten erinnert, daß gegen die Säumigen nunmehr das Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.
 Bschopau, am 13. Oktober 1886.

Der Stadtrat.
 i. v.
 Weber, Stdt. r.